

**Endgültige Herstellung der Straßen
im Neubaugebiet
„Mauchenheimer Weg, 2. BA“
-
Ablösung
des Erschließungsbeitrages**

Was ist eine Ablösung?

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Zwischen Beitragspflichtigen und der Stadt Alzey
- Beidseitiger Verzicht auf Abrechnung nach endgültiger Herstellung der Verkehrsanlage

Welche Vorteile bietet die Ablösung?

- Abgeltung aller Pflichten (des Beitragsschuldners) zur Zahlung und das Recht (der Stadt Alzey) zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 - Stadt Alzey kann nach Abschluss der Ablösevereinbarung keine Forderungen für angefallene Mehrkosten erheben
- Individuelle Abstimmung der Zahlungsziele
 - Können in persönlichem Ablösegespräch vereinbart werden

Was geschieht, wenn nicht abgelöst wird?

- Durchführung eines gesetzlichen und satzungsmäßigen Abrechnungsverfahrens
 - Zustellung eines Beitragsbescheides, der einen Monat nach Bekanntgabe fällig wird
- Zunächst Erhebung von Vorausleistungen nach geschätzten Kosten
- Nach Abschluss der Maßnahme Abrechnung des endgültigen Beitrages nach tatsächlich entstandenen Kosten

Ermittlung des Beitragssatzes

gem. § 6 Abs. 1 S. 1 der Erschließungsbeitragssatzung

1. Berechnung der umlagefähigen Kosten
 - Kosten für provisorischen Parkplatz und provisorische Baustraße werden nicht umgelegt
2. abzgl. 10 % Stadtanteil
3. Ergibt umlagefähigen Aufwand
4. Ermittlung der Summe aller Grundstücksflächen
5. Umlagefähiger Aufwand dividiert durch Summe aller Grundstücksflächen ergibt Beitragssatz pro m² beitragspflichtiger Fläche

Beispielrechnung für Grundstück mit 500 m²

Geschätzter Beitragssatz:

35 € / m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche

Berechnung:

35 € x 500 m² = 17.500,00 €

abzgl. bereits gezahlter Vorausleistungen: 7.000,- €

(VL wurden im Jahr 2006 erhoben)

Noch zu zahlen: 10.500,- €

Bei Miteigentumsanteilen wird der Beitrag anteilig verteilt



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.